

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Klaus H. Gerfer über die Vermietung / Miete von Fahrzeugen!

§ 1 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst bzw. den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

§ 2 Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings,
- b) zum Abschleppen anderer Fahrzeuge,
- c) auf unausgebauten Wegstrecken sowie im Gelände,
- d) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- e) zur Weitervermietung,
- f) für Fahrten ins Ausland,
- g) für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

§ 3 Vorbestellung

Bestellungen von Fahrzeugen, auch mündliche oder fernmündliche, sind verbindlich. Das Fahrzeug braucht jedoch vom Vermieter nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereitgehalten zu werden.

§ 4 Übernahme

Bei der Übernahme des Fahrzeuges erkennt der Mieter an, dass sich dasselbe in verkehrssicherem, fahrbereiten und sauberem Zustand befindet und keinerlei Mängel vorweist. Behauptet der Mieter, dass bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht erkennbare Mängel vorlagen, so hat er dies zu beweisen. Die Anerkennung bezieht sich auch auf die Unversehrtheit der Plomben des Kilometerzählers, dessen Stand, auf den Tankinhalt, das Zubehör, insbesondere komplettes Werkzeug, vollständige Fahrzeugpapiere und ggf. Extras.

§ 5 Mietdauer und Rückgabe

- (1) Die Mindestmietdauer beträgt in der Regel 5 Stunden, zu üblichen Geschäftszeiten (8-18.30Uhr). Der Mieter darf innerhalb der vereinbarten Mietdauer das Fahrzeug nur solange benutzen, als ausreichende Barmittel zur Befriedigung der Ansprüche des Vermieters vorhanden sind.
- (2) Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur mit Genehmigung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit zulässig.
- (3) Wird das Fahrzeug mit kompletten Fahrzeugpapieren nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00 neben der Tagesmiete für jeden angefangenen Tag der Vorhaltung des Fahrzeuges oder der Fahrzeugpapiere nebst Schlüssel zu fordern.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder das Fahrzeug in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag verletzt oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit des Mieters herausstellt. Der Vermieter kann ein Vertragsangebot auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Der Vermieter kann noch innerhalb von 24 Stunden nach Rückgabe des Fahrzeuges Mängel beanstanden. Die Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters.
- (6) Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu bringen.
- (7) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges haftet der Mieter unbeschränkt für alle nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht – und Kaskoschäden.

§ 6 Mieterrechte

Der Mieter ist berechtigt, das gemietete Fahrzeug in verkehrsüblicher Weise zu besitzen.
Der Mieter darf, außer zu gewerblichen Personen – und Güterbeförderung für andere, auf eigene Gefahr Personen und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Fahrzeuges und den gesetzlichen Bestimmungen, (Straßenverkehrsgesetze, Güterkraft –Verkehrsgesetz usw.) unter Beachtung der zulässigen Belastung des Fahrzeuges befördern.
Fahrer, Mitfahrer und sonstige beförderte Ware oder Gepäck sind nicht versichert. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche, die aus der Mitnahme entstehen.

§ 7 Besondere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken oder durch einen in diesem Vertrag vorgesehenen Fahrer lenken und führen lassen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die ständige Überwachung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Bremsfunktionen, Ketten/Antriebspflege, ordnungsgemäßer Verschluss des Lenkschlusses usw.) Bei mehrtägiger Benutzung hat der Mieter die Fahrzeugpflege, das Abschmieren und den Ölwechsel in einer Vertragswerkstatt vornehmen zu lassen.
- (3) Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl verantwortlich und hat dasselbe bei Nacht in einer Garage oder an einem gesicherten Platz abzustellen.
- (4) Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Fahrzeuges zu treffen.
- (5) Bei Versagen des Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Jede vorsätzliche Verletzung der Plomben und der Kilometerzähleinrichtung wird strafrechtlich verfolgt.

Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt pro Miettag eine Fahrtstrecke von 600KM zugrunde zu legen und zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er tatsächlich eine geringere Fahrtstrecke zurückgelegt hat.

§ 8 Reparaturen

- (1) Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Genehmigung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für Schäden haftet (**siehe § 9**).
- (2) Für Reifenschäden leistet der Vermieter keinen Ersatz der aufgewandten Kosten. Glas – und Frostschäden gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

§ 9 Unfälle und sonstige Schäden

- (1) Das Fahrzeug ist haftpflicht- und teilkaskoversichert.
- (2) Bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gem. §§ 1,2 und 10 dieser Bedingungen haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Kosten der Rechtsberatung und Sachverständigengebühren zu ersetzen.
- (3) Wird eine Haftungsbefreiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts vereinbart, stellt der Vermieter den Mieter mit nachfolgender Selbstbeteiligung für Schäden am Mietfahrzeug frei. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Fahrfehler oder Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind. Die Selbstbeteiligung beträgt 1000 €. Diese Selbstbeteiligung gilt nur, soweit keine davon abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den Verpflichtungen gemäß §§ 1,2 und 10 dieser Bedingungen.

Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß § 10 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Ferner haftet der Mieter voll bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkoholbedingter oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit.

Diese Haftungsbefreiung beinhaltet einen Teilkaskoschutz. Bei einem Teilkaskoschaden haftet der Mieter insbesondere bei Glas- und Hagelschäden, Brand, Entwendung, Elementarschäden mit einer Selbstbeteiligung von 150 € je Schaden.

(4) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 10 Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen oder etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

§ 11 Haftung des Vermieters

(1) Jegliche Haftung des Vermieters wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

(2) Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Vermieter auch bei leichter Fahr – Lässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypischen Schäden begrenzt.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen,

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen einer Schriftform.

Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

(2) Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Vermieters.

(4) Der Mietvertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.